

Das Geringfügigkeitskonzept als Grundlage für das Zusammenspiel von Grundwasser- und Bodenschutz sowie Abfallwirtschaft



Warum hat die LAWA 2002 das
Geringfügigkeitsschwellenkonzept
erarbeitet ?

Bodenschutzrecht mit Prüf- und
Vorsorgewerten

Abfallrecht mit Technischen Regeln
und Einbauklassen und Z-Werten

Wasserrecht mit Besorgnisgrundsatz

Vorwurf von Politik und Wirtschaft:

Einzelfallprüfung braucht zu lang

Ergebnis nicht vorhersehbar und
bundesweit unterschiedlich

Folgerung:

Das Wasserrecht muss konkret bestimmen, wann Grundwasser verunreinigt wird

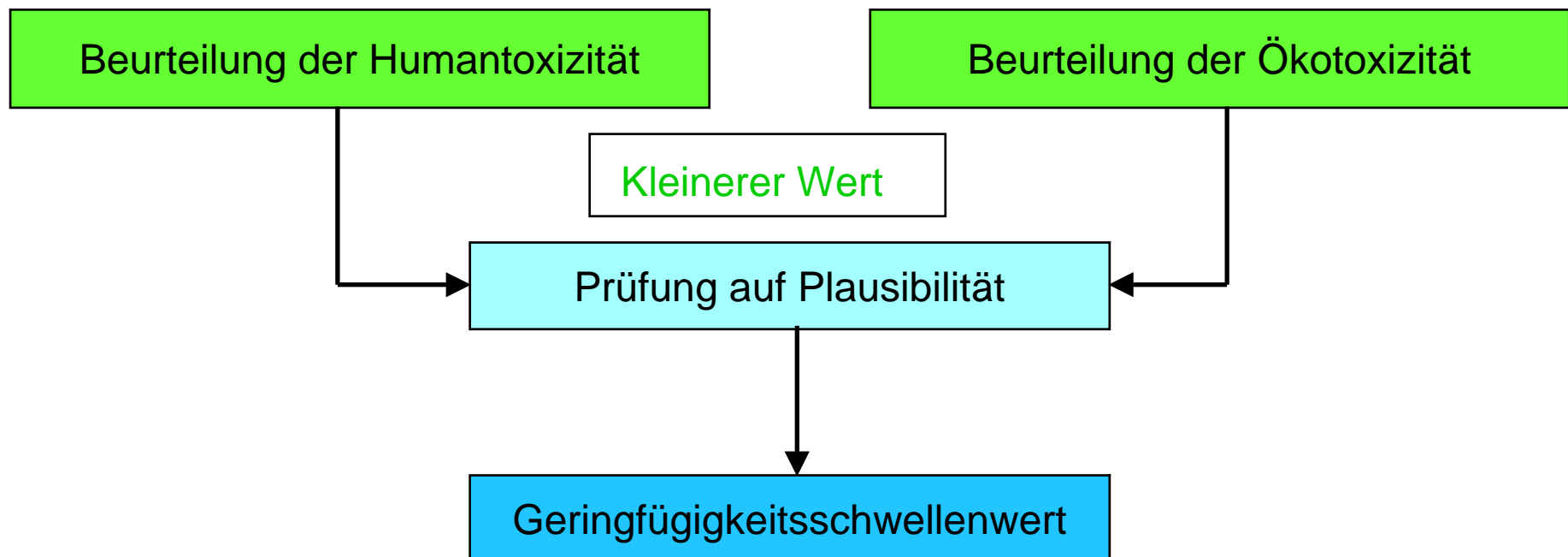
Abstimmung mit EU-Grundwasserrichtlinie

Ergebnis: Geringfügigkeitsschwellenwerte

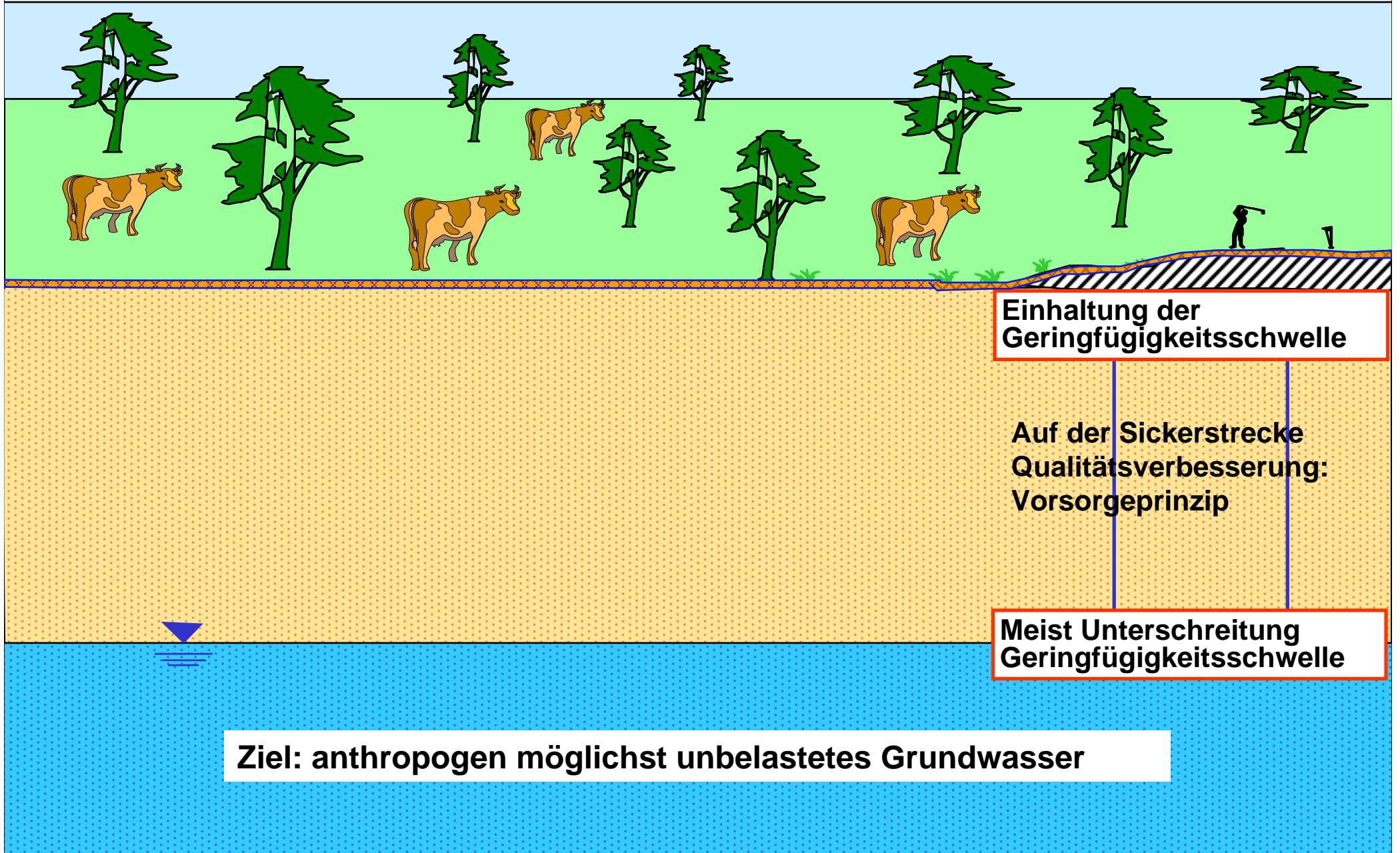
Die Geringfügigkeitsschwellenwerte stellen die Grenze zwischen einer geringfügig veränderten chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers (einem Grundwasserschaden) dar.

Grundlage der Geringfügigkeitsschwellenwerte ist der Anspruch des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), den Menschen und den Naturhaushalt zu schützen

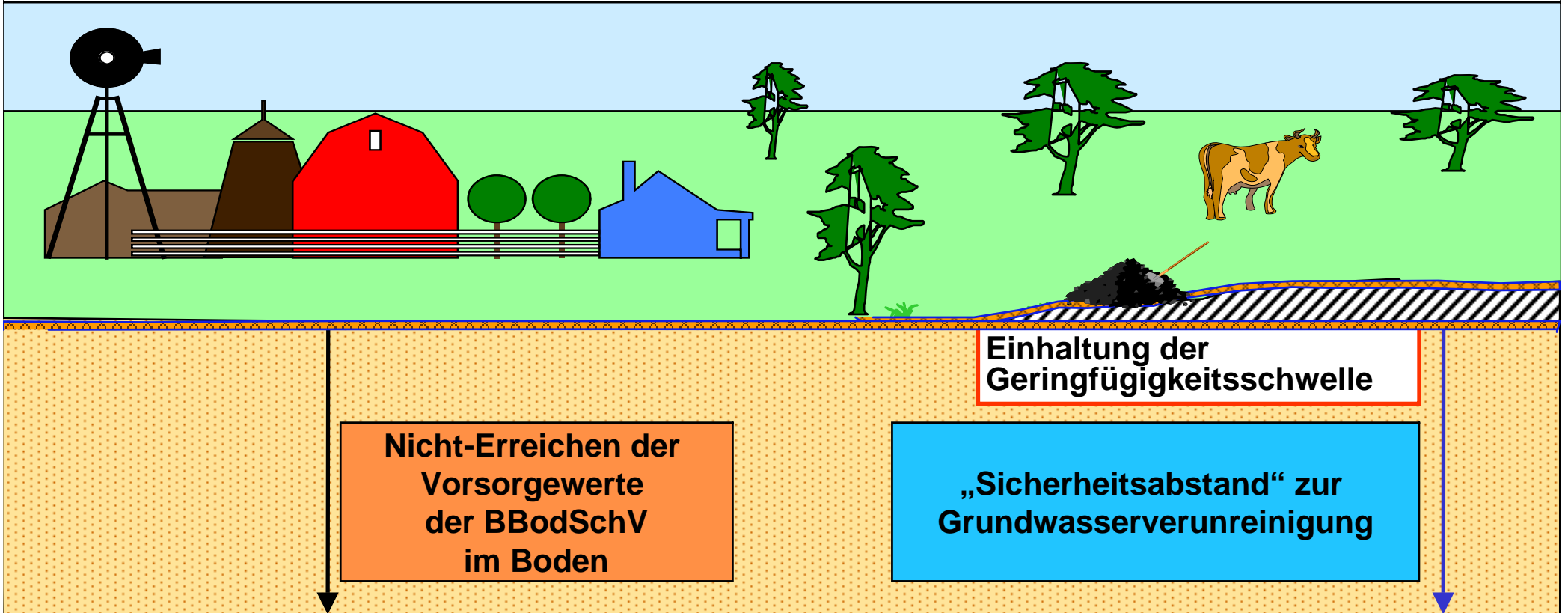
Ableitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte



Das (2002 konkretisierte) Vorsorgegebot im WHG

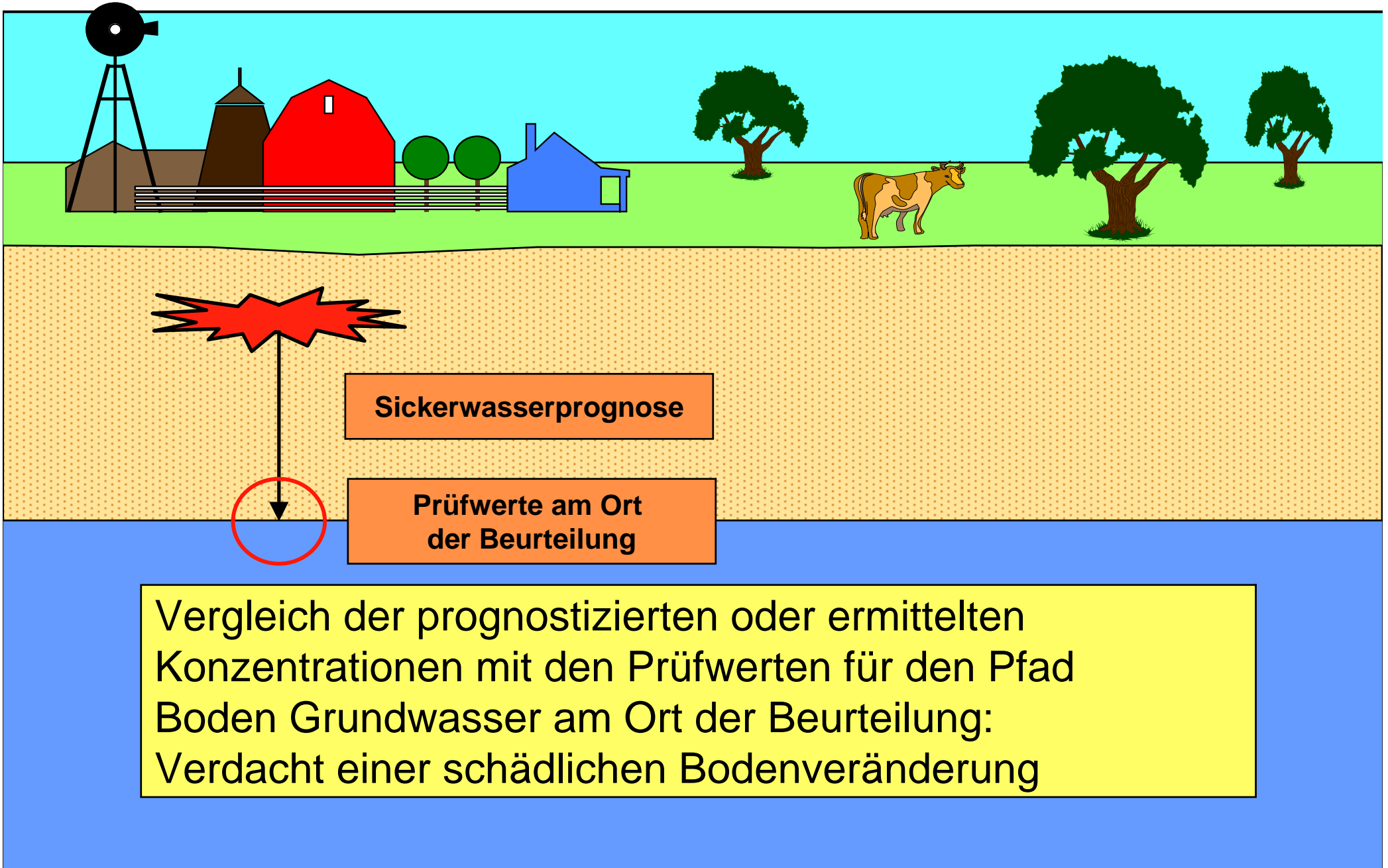


Wasser- und Bodenrecht: Vorsorge (2002)

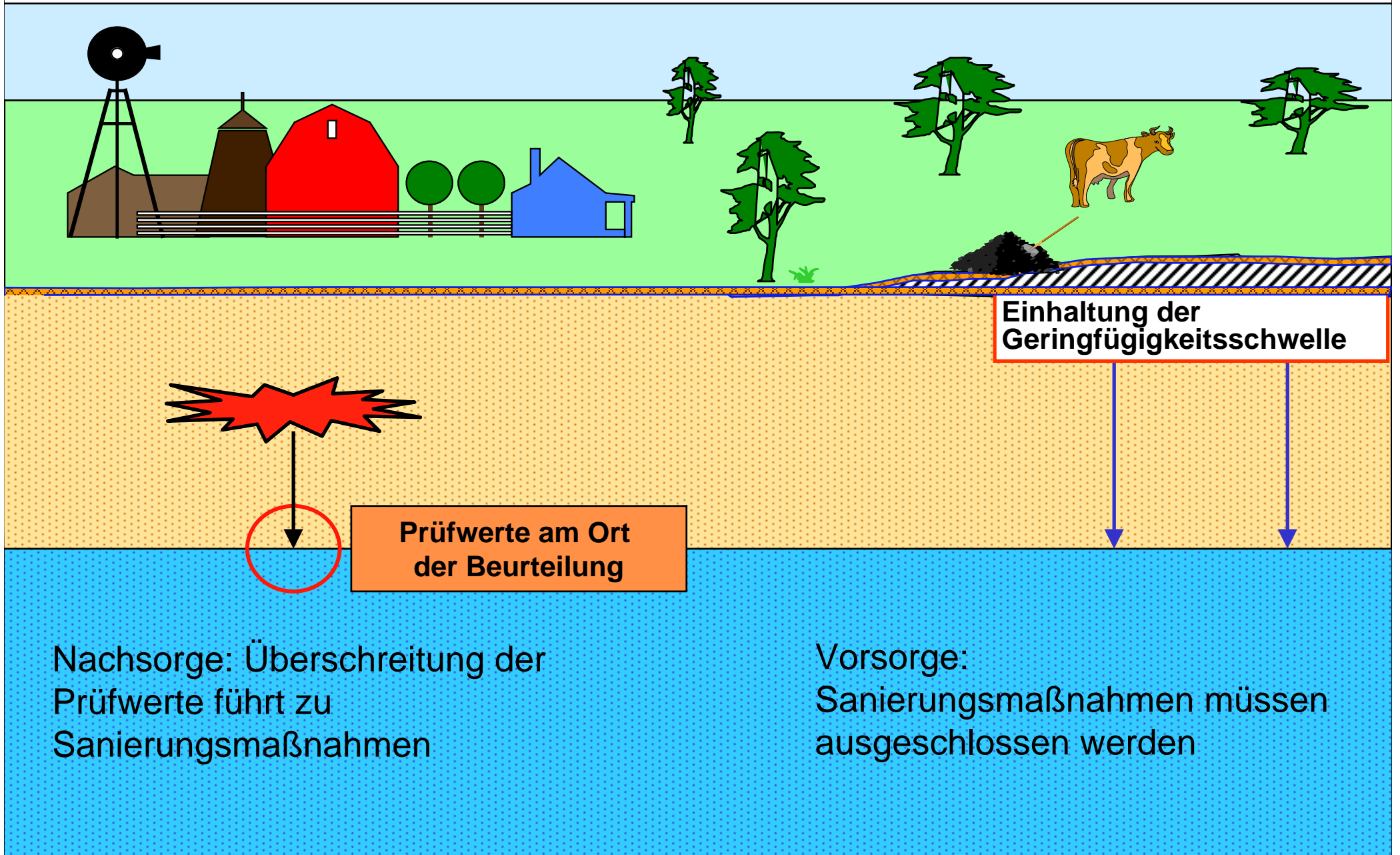


Vorsorge:
Grundwasser bleibt anthropogen möglichst unbelastet
Bodenfunktionen bleiben erhalten

Bodenschutzrechtliche Regelungen seit 1998/1999



Unterschiede des Wasser- und Bodenrechts: Vor- und Nachsorge (2002)



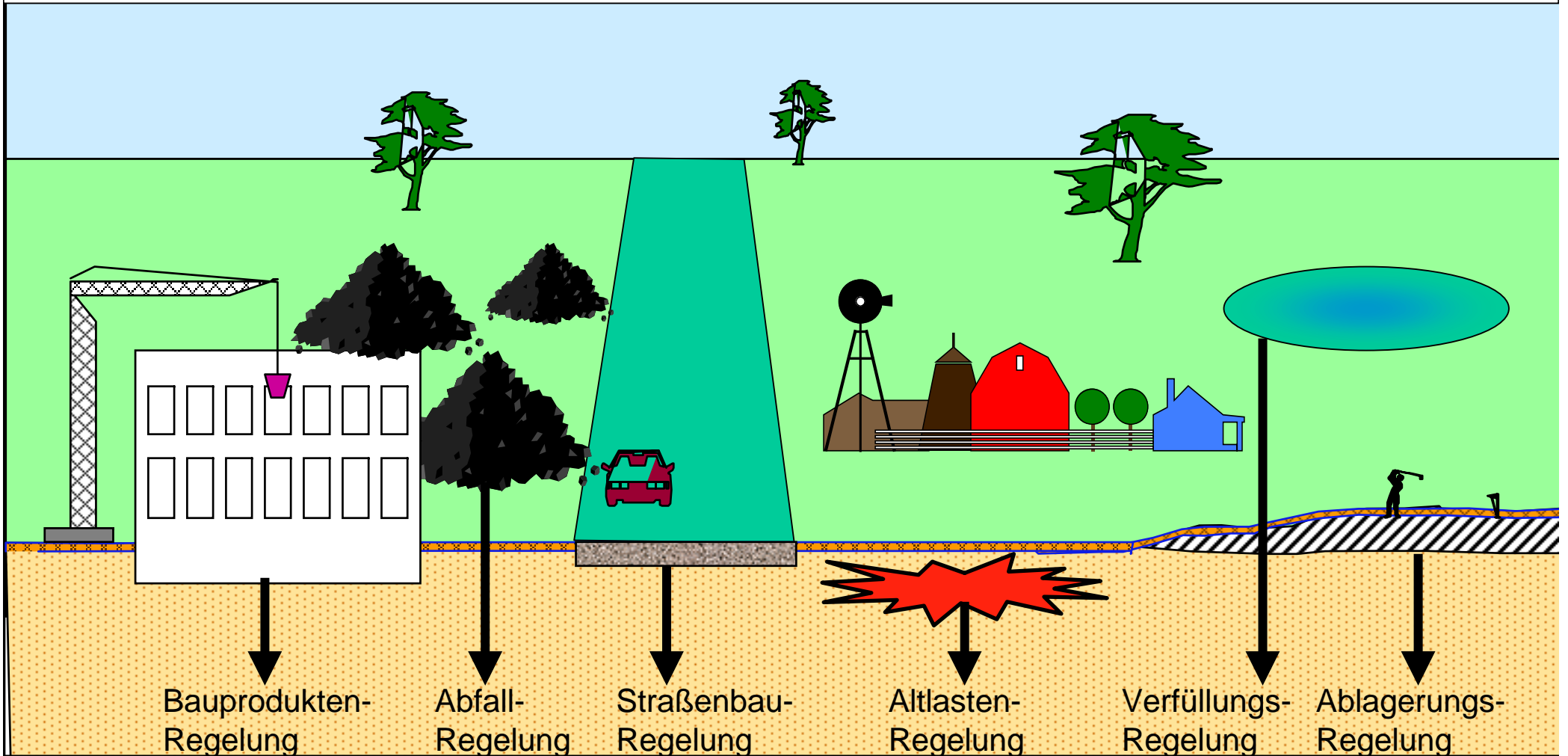
Materialspezifische Untersuchungsverfahren und Anforderungen enthalten die Anwendungsregeln

z.B. TR Boden LAGA M 20

Techn. Regeln für mineralische Abfälle/BundesVO

DIBt-Merkblatt für Beton

Ziele des Schwellenwertkonzeptes



Eine Regelung für alle Maßnahmen, die zu einem Schadstoffeintrag führen, weil es für das Grundwasser unwesentlich ist, woher er stammt

Ziele des Schwellenwertkonzeptes



Eine bundesweite Regelung, damit Altlasten auf einer einheitlichen Basis bewertet, ein Abfalltourismus verhindert und Bauprodukte zugelassen werden können

Ziele des Schwellenwertkonzeptes

Eine praktikable, anwendungsfreundliche
Regelung:

Bewertung der Schadlosigkeit ohne
Fachgutachten



Ziele des Schwellenwertkonzeptes

In der Ersatzbaustoffverordnung Möglichkeit zu einer
Regelung für höher belastetes Material, wenn die
Randbedingungen stimmen



Kritik:

Keine ausreichende Berücksichtigung des Rückhaltes im Boden

Reaktion:

Geringfügigkeitsschwellenwerte müssen nicht mehr vom Material beim Einbau, sondern zwei Meter über dem Grundwasser eingehalten werden.

Kritik:

Aus natürlichen Böden abgeleitete Hintergrundkonzentrationen liegen über den Geringfügigkeitsschwellenwerten

Reaktion:

Berücksichtigung der unterschiedlichen Untersuchungsverfahren in Anwendungsregeln

Entwurf Grundwasserverordnung April:

Schwellenwerte müssen beim Eintritt in das Grundwasser eingehalten werden.

Abgleich mit Umweltqualitätsnormen
–Oberflächenwasserverordnung

Entwurf Grundwasserverordnung Juni nach Verbände-/Ressortabstimmung:

Vertragsverletzungsverfahren führt zu Zeitnot.

Keine Regelung zur Bewertung des Eintrags

Nur Regelung zum Zustand des Grundwassers

Entwurf Grundwasserverordnung Juni nach Verbände-/Ressortabstimmung:

Artikelverordnung zur Ergänzung der GrwV,
Änderung der BBodSchV sowie der
Ersatzbaustoffverordnung

Umsetzung des Schwellenwertkonzeptes.



Danke für die Aufmerksamkeit